

AMTSBLATT

der Stadt

Brotterode-Trusetal

Jahrgang 14

Freitag, den 8. Januar 2016

Nr. 1

www.brotterode-trusetal.de

k.koch@brotterode-trusetal.de

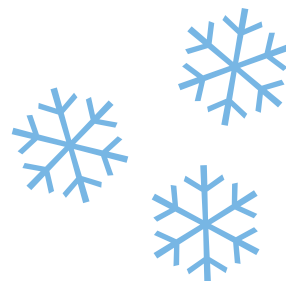
info@brotterode-trusetal.de



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Brotterode-Trusetal!

Ich wünsche Ihnen, auch im Namen des Stadtrates,
ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2016.

Ihr
Karl Koch
Bürgermeister
Stadt Brotterode-Trusetal



Amtliche Bekanntmachungen

**Stadtratssitzung vom 15.12.2015 -
Bekanntmachung der Beschlüsse -**

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 121/24/15

Betreff:

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 29.06.2015

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der öffentlichen Sitzung vom 29.06. 2015 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr.: 122/24/15

Betreff:

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.09.2015

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils des öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.09.2015 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 Anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 2

Beschluss-Nr.: 123/24/15

Betreff:

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.10.2015

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.10.2015 wird in der vorliegenden Fassung und der nachzutragenden Ergänzung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 124/24/15

Betreff:

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 10.11.2015

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der öffentlichen Stadtratssitzung vom 10.11.2015 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: 125/24/15

Betreff:

Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Brotterode-Trusetal ab 2016

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte neue Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Brotterode-Trusetal.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 4
 Enthaltungen: 0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Brotterode-Trusetal

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 316 v.H.
 b) für die Grundstücke (B) 421 v.H.

2. Gewerbesteuer

401 v.H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 04.12.2013 außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 17.12.2015

Koch

Bürgermeister der Stadt Brotterode-Trusetal

- Siegel -

Veröffentlichungshinweis

3. Hebesatz-Satzung
 Beschluss Nummer 125/24/15
 Beschluss Datum 15.12.2015
 Erhalt der Eingangsbestätigung 17.12.2015
 öffentliche Bekanntmachung 08.01.2016

Beschluss-Nr.: 126/24/15

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses Nr. 118/22/15 vom 10.11.2015 „Feststellung der Dringlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Brotterode-Trusetal

Beschluss:

Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 118/22/15 vom 10.11.2015 auf.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 127/24/15

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses-Nr.: 119/22/15 vom 10.11.2015 „Weiterbetreibung des Inselbergbades“ durch die Tourismus GmbH über den 31.12.2015 hinaus und Fokussierung des Verkaufes des „Inselbergbades“

Beschluss:

Der Stadtrat hebt den Beschluss Nr. 119/22/15 vom 10.11.2015 auf.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr.: 128/24/15

Betreff:

Verlängerung von Jagdpachtverträgen und Vergabe von Jagdpaketen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verlängerung der Pachtverträge „Altal-Glasbach“ und „Großer Inselsberg“ für jeweils 4 Jahre zum Preis von 20 Euro pro Jahr und Hektar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Pirschbezirke „Oberer Seimberg“ (194 ha), „Unterer Seimberg“ (234 ha), „Trockenberg (88 ha) „Judenkopf“ (213 ha), „Breitenbrunn“ (134 ha) und „Gehege“ (119 ha) werden als Jagdpakete (Laufzeit jeweils 1 Jahr, in Anlehnung an das Modell im Stadtwald Hildburghausen) vergeben. Die Preise orientieren sich an den Preisen der bisherigen 4 Pirschbezirke im Brotteröder Seimberg (1.260 € netto für jeweils 100 ha). Sollten die bisherigen Jagdpächter an einer 4jährigen Pachtverlängerung nicht interessiert sein, werden auch diese Gebiete in Form von Jagdpaketen vergeben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Vergabe von Jagdpaketen

Die Stadt Brotterode-Trusetal vergibt in ihrem Eigenjagdbezirk auf der Gemarkung Brotterode Jagdpakete für das Jagdjahr 2016 in 6 Pirschbezirken an Jäger aus unserer Region. Hierbei erwerben die Jäger das Wildbret des zu erlegenden Wildes im jeweiligen Jagdgebiet. Die Vertragsmodalitäten sind im beigefügten Muster-Vertrag ersichtlich.

Vergeben werden die folgende Gebiete (Größe, Preis):

Oberer Seimberg (194 ha, 2.696,40 €), Unterer Seimberg (234 ha, 3.017,40 €), Trockenberg (88 ha, 1.540,80 €), Judenkopf (213 ha, 3.017,40 €), Breitenbrunn (134 ha, 1.861,80 €), Gehege (119 ha; 1.540,80 ha)

Eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema findet am 12. Januar 2016 ab 18.00 Uhr im Ratszimmer des Rathauses Brotterode-Trusetal (Rathausstraße 7) statt.

Interessierte Jäger können bis zum 25.01.2016 schriftlich einen formlosen Antrag auf ein Jagdpaket an die Stadt Brotterode-Trusetal (Rathausstr. 7, 98596 Brotterode-Trusetal) stellen. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, ob er sich nur auf ein spezielles Gebiet bezieht, oder ggf. alternativ auch ein anderer Pirschbezirk in Frage käme.

Für Fragen zum Thema Jagdpakete und deren Vergabe steht Ihnen ab dem 13. Januar 2016 Herr Revierförster Klingler (mobil 0151 - 402 696 15) zur Verfügung.

Stadt Brotterode-Trusetal

Jagdpaket „Pirschbezirk XY“

Vereinbarung über die Beteiligung am Abschuss

Zwischen der Stadt Brotterode-Trusetal, vertreten durch den Jagdbezirkseinhaber

Herr Bürgermeister Karl Koch, im folgenden Vertragsgeber (VG) genannt,

und Herrn, im folgenden der Vertragsnehmer (VN) genannt,

wird folgende Vereinbarung über die Beteiligung am Abschuss getroffen:

Der VN erhält im Rahmen der Zuweisung eines **Jagdpaketes** die Erlaubnis, die Jagd ohne Führung in den nach **Anhang 1** bezeichneten Waldorten (Karte) auszuüben.

Der VG weist den VN in die Örtlichkeit ein.

Die Jagderlaubnis bezieht sich auf die Wildarten:

Rehwild, Rotwild, Schwarzwild und Raubwild

Die Erlegung wildernder Hunde und Katzen ist nicht erlaubt!

Der VN erwirbt mit der Erlegung das Eigentum an dem erlegten Stück!

Die Abschussfreigabe im Jagdpaket enthält:

- Rehwild: Böcke, Ricken, Schmalrehe, Kitze
- Rotwild: Hirsche, Alttiere, Schmaltiere, Kälber
- Schwarzwild: Keiler Überläuferkeiler- und Bachen Frischlinge

Jagdpaket „Pirschbezirk XY“

§ 1

Zielsetzung

Die Jagd auf Schalenwild ist im Stadtwald Brotterode-Trusetal eine selbstverständliche und anerkannte Form der Landnutzung. Die Notwendigkeit der Jagd auf Schalenwild im Stadtwald ergibt sich aus den fehlenden Konsumenten zweiter Ordnung in der Nahrungskette unseres Ökosystems.

Der Versuch zur Regulierung dieser Rahmenbedingungen ist u.a. mit einer an das Ökosystem angepassten Jagd möglich. Dieser Aufgabe stellen sich unsere Jäger im Stadtwald Brotterode-Trusetal.

Neben dem Bewusstsein der hohen Verantwortung unserer Jäger für die Entwicklung des Stadtwaldes soll die Freude und Befriedigung bei der Ausübung des jagdlichen Handwerks erhalten bleiben.

Eine langfristige Zusammenarbeit zwischen Stadt und unseren Jägern wird angestrebt!

§ 2

Vertragsbeginn/Vertragsdauer/Vertragsauflösung

1. Der Vertrag beginnt am 01.04.2016 und endet am 31.03.2017
2. Eine vorzeitige fristlose Kündigung seitens des VG ist grundsätzlich und jederzeit bei Verstößen gegen die geltenden jagdlichen Rechtsnormen oder bei Verstößen gegen diesen Vertrag möglich.
Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der VN einen gültigen bundesdeutschen Jagdschein besitzt.
3. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist möglich.

§ 3

Vertragsbedingungen

1. Der VN muss jagdpachtfähig im Sinne der jagdgesetzlichen Bestimmungen sein.
2. Der VN ist nicht jagdschutzberechtigt im Sinne der jagdgesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Sachliche Bestimmungen

1. Der VN hat keinen Anspruch auf Jagderfolg.
Endet der Vertrag, ohne dass der vereinbarte Abschuss vom VN erfüllt wurde, besteht kein Anspruch auf weitere Beteiligung an der Jagdausübung.
2. Im Rahmen der Jagdausübung erhält der VN die Berechtigung zur notwendigen Benutzung von Forststraßen und Waldwegen. Das benutzte Kfz ist nach Maßgabe des VG zu kennzeichnen (Ablichtung Jagderlaubnisschein).
3. Der VN hat alle Maßnahmen des Waldbesitzers zu dulden, die den Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes dienen. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen, gegen Störungen durch den Forstbetrieb oder durch Waldbesucher darf nicht eingeschritten werden.
4. Der vom VN zu entrichtende Preis für Wildbret von Rot- und Schwarzwild ist in Anlage 2 geregelt. Der Betrag ist binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen.
5. Für Wildbret des erlegtes Rehwildes werden dem VN am Ende des Jagdjahres 280 € + 7 % Mehrwertsteuer berechnet. Ist der Abschussplan für das Rotwild am Ende des Jagdjahres mit mindestens 80 Prozent erfüllt, entfällt dieser Kostenbeitrag für erlegtes Rehwild.

§ 5

Ausübung der Jagd

1. Vor Beginn der Jagdausübung ist dem VG der gültige Jagdschein vorzulegen.
2. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Ausstellung von unentgeltlichen Begehungsscheinen ist in Abhängigkeit von der Flächengröße des Pirschbezirkes mit Zustimmung des VG möglich.
Der bzw. die Begehungsscheininhaber sind zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichtet. Verantwortlich dafür ist der VN.
3. Neben dem VN sind die städtischen Revierförster befugt, die Jagd auszuüben, Das hierbei erlegte Wild gehört dem VN.
4. Der VN wird zu Vertragsbeginn durch den VG in das ihm zur Jagdausübung bestimmte Gebiet und die jagdlichen Einrichtungen eingewiesen.
5. Als Jagdarten sind neben die Ansitzjagd Bewegungsjagden empfohlen und erwünscht. Die Koordination Jagdpaketüber-

- greifender Bewegungsjagden obliegen den Vertragsnehmern.
6. Auf Anweisung des VG hat der VN die Jagdausübung auf bestimmten Flächen zu konzentrieren.
 7. Abschussmeldung
Abgegebene Schüsse, die erzielte Strecke bzw. Fehlschüsse sind dem VG umgehend, spätestens aber innerhalb von 12 Stunden zu melden. Die Meldung erlegten Schalenwildes erfolgt durch die Zusendung des Wildursprungscheins. (weißer und roter Teil). Erlegtes Rotwild ist dem Revierförster innerhalb 24 Stunden vorzuzeigen.
 8. Der jährliche Abschussvorgabe für Schalenwild kann im Rahmen des Gruppenabschussplanes kostenfrei übererfüllt werden. Abschüsse über die Vorgabe hinaus sind mit dem Revierförster abzustimmen.
 9. Unfall- und Fallwild
Unfallwild muss von demjenigen VN entsorgt werden, auf dessen Straßenseite es zum liegen gekommen ist. Unfall- und Fallwild wird auf den Abschuss angerechnet.
 10. Nachsuche
Wird vom VN ein Stück Wild beschossen, das bei der Nachsuche außerhalb des Eigenjagdbezirkes zur Strecke kommt, wird entsprechend der Wildfolgevereinbarung verfahren. Kommt ein beschossenes Stück Wild im Bereich eines benachbarten Jagdpaketes zur Strecke, wird es demjenigen Jagdpaketinhaber zugesprochen, in dessen Bereich der erste tödliche Schuss angetragen wurde.
Jagdpaketübergreifende Nachsuchen werden ausschließlich in Absprache mit dem VG oder dem betreffenden Nachbarn durchgeführt.
 11. Jagdliche Einrichtungen
Jagdeinrichtungen, insbesondere Hochsitze, sind nur in Absprache mit dem zuständigen Revierförster anzulegen. Grenzwege zwischen zwei städtischen Jagdgebieten können gemeinsam genutzt werden.
Dem zuständigen Revierförster ist ein aktueller Lageplan aller jagdlichen Einrichtungen zu übergeben.
Die Verkehrssicherungspflicht für alle im Jagdgebiet vorhandenen Jagdeinrichtungen übernimmt der VN.
Er ist für den ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand gem. VSG 4.4 Jagd, § 7, Hochsitze, verantwortlich und übernimmt die Kontrolle und Unterhaltung dieser Anlagen auf eigene Kosten.
Mit Beendigung oder bei Nichtverlängerung des Vertragsverhältnisses hat der VN Jäger die Pflicht, alle von ihm errichteten Jagdeinrichtungen innerhalb von 6 Wochen nach Auslaufen des Erlaubniszeitraumes auf eigene Kosten zu entfernen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abbau der Jagdeinrichtungen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
In Absprache mit dem VG können die jagdlichen Einrichtungen auch dem Nachfolger übereignet werden.
 12. Fütterung und KIRRUNG
Die Fütterung von Wild in Notzeiten erfolgt durch den VN. Die Anlage der Fütterung erfolgt immer in Absprache mit dem zuständigen Revierförster. Die Beschaffung des Futters erfolgt zentral durch den VG.
Im Jagdpaket kann pro angefangene 75 Hektar durch den VN eine KIRRUNG gemäß der „Thüringer Verordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Wild“ eingerichtet und unterhalten werden. Die Anlage erfolgt immer in Absprache und nach Zustimmung durch den zuständigen Revierförster.
 13. Der VN ist verpflichtet, die gesetzlich vorgesehene Fleisch- bzw. Trichinenbeschau sowie die Untersuchung auf Radioaktivität (derzeit 20 % der Schwarzwildstrecke) auf eigene Kosten zu veranlassen.

**§ 6
Haftung**

1. Der VG und seine Bediensteten bzw. von diesen Beauftragte haften nicht für Schäden, die dem VN oder Dritten durch die Jagdausübung entstehen.
2. Der VN übt die Jagd auf eigene Gefahr aus und verzichtet gegenüber den Vorgenannten auf den Ersatz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die ihm oder seinen Begleitpersonen bzw. dem Begehungsscheininhaber anlässlich seiner Jagdausübung entstehen.

3. Der VN haftet für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen.

Brotterode-Trusetal, den ...	Brotterode-Trusetal, den ...
Karl Koch
Bürgermeister	Jagdpaketinhaber

Jagdpaket Brotterode Muster - Anlage 2

Kostenberechnung (Beispiel) je 100 ha Pirschbezirk

Rotwild:	5 Stück	á	60 kg	á	3 €	900,00 €
Schwarzwild:	3 Stück	á	40 kg	á	3 €	360,00 €
						1.260,00 €
					+ 7 % MwSt	88,20 €
						1.348,20 €
						=====
Gesamtbetrag je 100 ha Pirschbezirk:						1.348,20 €
						=====

Bei Nichterfüllung Abschuss Rotwild: + 299,60 € für Rehwild (je 100 ha Fläche)

Rehwild:	4 Stück	á	14 kg	á	5 €	280,00 €
					+ 7 % MwSt	19,60 €
						299,60
						=====

Beschluss-Nr.: 134/24/15

Betreff:

Weiterbetreuung des „Inselbergbades“ durch die Tourismus GmbH über den 31.12.2015 hinaus und Fokussierung des Verkaufes des „Inselbergbades“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal das Bad auch nach dem 31.12.2015 bis zum 30.06.2016 weiter betreibt. Dies ist umgehend der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Weiterhin beschließt der Stadtrat, den Verkauf des Bades anzustreben und entsprechende Schritte dazu in die Wege zu leiten.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder:	21
anwesende Mitglieder:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bekanntmachung der Stadt Brotterode-Trusetal über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Für diejenigen Steuerschuldner, die im Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz die Steuern für das Kalenderjahr 2016 die in gleicher Höhe wie für das Kalenderjahr 2015 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7 einzulegen.

Brotterode-Trusetal, den 04.01.2016

Koch
Bürgermeister

Mitteilungen

**Thüringer Tierseuchenkasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

**Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen
für das Jahr 2016**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis

der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stellungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Brotterode-Trusetal

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, der kommunale Winterdienst wird auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Innenbereich der Ortsteile der Stadt Brotterode-Trusetal durch die Mitarbeiter des Bauhofes und die vertraglich gebundenen Firmen planmäßig durchgeführt. Die Bürger erwarten bei winterlichen Witterungseinflüssen (Eisglätte, Schneefall) von der Stadt, dass der Winterdienst rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Dies ist für die Bauhofmitarbeiter sowie die Vertragsfirmen bereits bei den vg. Witterungsverhältnissen schwierig und wird zusätzlich durch das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Wegen noch wesentlich erschwert.

Wir appellieren dringend an alle Einwohner, während der Wintermonate ihre Fahrzeuge nicht im öffentlichen Verkehrsraum, sondern in ihren Garagen, auf den Privatgrundstücken oder öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Damit erleichtern sie nicht nur den Mitarbeitern des Räum- und Streudienstes die Arbeit, sondern sie schützen auch ihre Fahrzeuge vor eventuellen Beschädigungen.

Sollte wider Erwarten unserer Aufforderung nicht nachgekommen werden, sehen wir uns gezwungen, in den betroffenen Straßenzügen den Winterdienst einzuschränken bzw. ganz einzustellen.

Hinweis:

Bitte bedenken Sie, dass jedes Winterdienstfahrzeug erst nach abgeschlossener Räum- und Streuroute (Umlaufzeit zwischen 4 und 5 Stunden) wieder mit der Nachfolgeräumung beginnen kann.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Schnee, welchen die Bürger von Privatgrundstücken räumen, nicht auf die öffentlichen Gehwege, Straßen und Plätze transportiert werden darf. Dies ist gem. § 17 Thüringer Straßengesetz unzulässig ist.

Das Verwenden von Asche oder Müll zu Streuzwecken ist ebenfalls nicht zulässig.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis.

Koch

Bürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal

Montag.....	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
.....	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag.....	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters Karl Koch

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr
.....	13:30 - 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung.

Homepage:

www.brotterode-trusetal.de

E-Mail:

info@brotterode-trusetal.de

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal

Bezeichnung	Mitarbeiter	Tel-Nr.
Zentrale		4019-0
Einwohnermeldeamt	Frau Kellner	4019-16
Ordnungsamt/Zentrale Verwaltung	Frau Klein	4019-17
Standesamt	Frau Gegner	4019-18
Hauptamtsleiter	Herr Henkel	4019-22
Sekretariat Bürgermeister	Frau Rheber	4019-23
Bürgermeister	Herr Koch	4019-24
Stadtkämmerei	Frau Knop	4019-25
Kassenleiterin	Frau Haase	4019-27
Zentraler Faxeingang		4019-29
Bauamtsleiter/Stadtplanung/ Bauordnung	Herr Wolf	4019-31
Bauverwaltung	Frau Hepp	4019-32
Hoch- und Tiefbau, Grünflächen	Herr Kirchner	4019-33
Liegenschaften, Vermessung	Frau Heusing- Messerschmidt	4019-34
Bauhofleiter	Herr Desjardins	4019-35
Steuern	Frau Heusing	4019-36
Personalwesen	Frau Menz	4019-37
Förster Brotterode	Herr Klingler	38115

Dankeschön des Bürgermeisters

Ein herzliches Dankeschön möchte ich den Organisatoren und allen Mitwirkenden und den vielen fleißigen Helfern, die zum guten Gelingen der Seniorenweihnachtsfeier beigetragen haben, aussprechen.

Mein großer Dank gilt hierbei den Organisatoren, insbesondere Herrn Torsten Zeumer und Herrn Tilo Storch, ohne deren ehrenamtliches Engagement diese Veranstaltung nicht hätte stattfinden können. Weiterhin möchte ich mich bei den Mitwirkenden bedanken, die mit ihren kulturellen Beiträgen die Feier in weihnachtlichem Glanz erstrahlen ließen. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an die Fahrer, die unsere Senioren wohlbehalten transportiert haben.

Ebenfalls möchte ich mich bei allen Spendern bedanken, die mit Ihrer Unterstützung ebenfalls dazu beigetragen haben, dass die traditionelle Seniorenweihnachtsfeier in diesem Rahmen stattfinden konnte.

Bei Kaffee und weihnachtlichem Gebäck wurde den Seniorinnen und Senioren der Stadt ein kleines buntes Unterhaltungsprogramm in gemütlicher Atmosphäre geboten u. a. mit Kindern des evangelischen Kindergartens KiLiWi und Herrn Wenzel mit der Rumpelkammer. Für viele Senioren ist dieses Fest eine gute Möglichkeit andere Senioren aus anderen Ortsteilen nach langer Zeit wiederzutreffen und den Kontakt zu festigen. Dafür möchte ich als Bürgermeister recht herzlich danke sagen.

Karl Koch
Bürgermeister

Dank des Bürgermeisters

Im vergangenen Monat wurde von den Vereinen zahlreiche erfolgreiche Veranstaltungen ausgerichtet, welche hiermit gewürdigt werden.

- 06.12.2015 Adventscafé im Haus des Gastes mit der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal
- 06.12.2015 Adventskonzert in der evangelischen Kirche in Brotterode
- 20.12.2015 Weihnachtskonzert mit dem Gemischten Chor Trusetal in der Kirche zu Trusen
- 30.12.2015 Mettenschicht im Besucherbergwerk „Hühn“ in Trusetal

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Organisatoren und den zahlreichen fleißigen und ehrenamtlichen Helfern, den Vereinen und Sponsoren bedanken, die zum guten Gelingen aller Veranstaltungen beigetragen und somit kulturelle Höhepunkte in unserer Heimatstadt geschaffen haben.

Koch
Bürgermeister

Unterbringung von Asylbewerbern in Einzelunterkünften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist gemäß § 50 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. V. m. § 1, § 3 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) verpflichtet eine ihm zugewiesene Zahl Asylbewerber aufzunehmen. Auf Grund der aktuellen politischen Weltlage ist in nächster Zeit damit zu rechnen, dass sich die Anzahl der aufzunehmenden Personen weiter deutlich erhöhen wird und somit besteht seitens des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen voraussichtlich in den nächsten Jahren ein immenser Bedarf an neu anzumietenden Wohnungen. Das Landratsamt hat in diesem Zusammenhang auch die Kommunen des Landkreises angefragt. Da die Stadt Brotterode-Trusetal momentan keine freistehenden kommunalen Wohnungen hat, werden hiermit die Bürger aufgerufen, eventuell freistehende private Wohnungen zu solchen Zwecken zu vermieten. Entsprechende Auskünfte zur Verfahrensweise und Kostenübernahme gibt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Private Vermieter wenden sich hierzu bitte an den Fachdienst Ausländer- und Personenstandswesen (Tel.: 03693 / 485-137).

Bereitschaftsdienste

Für kurzfristige Änderungen durch die jeweiligen Apotheken übernimmt die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal keine Gewähr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallsprechstunde in der Kassenärztlichen Notfalldienstzentrale am Elisabeth-Klinikum Schmalkalden

- Montag, Dienstag, Donnerstag 19.00 Uhr - 22.00 Uhr
- Mittwoch, Freitag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertage 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
- 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind unverändert Hilfeersuchen über die **Retungsleitstelle** Schmalkalden-Meiningen **Tel: 03693 / 88 60 00** oder in lebensbedrohlichen Situationen unter **Tel. 112** möglich.

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst kann unter der Telefonnummer: 03693 / 88 60 00 erfragt werden.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter der Telefonnummer: 0180 5 90 80 77 erfragt werden.

Bereitschaftsdienst der Apotheken im Januar 2016

Dienstbeginn ist am angegebenen Tag um 08:00 Uhr und er endet am darauf folgenden Tag um 08:00 Uhr.

08.01.16	Rosen & Glückauf	23.01.16	Hirsch
09.01.16	Schloss	24.01.16	Hirsch
10.01.16	Schloss	25.01.16	Schloss
11.01.16	Henneberg Sternplatz	26.01.16	Elisabeth &
12.01.16	Stadt & Engel	27.01.16	Henneberg
13.01.16	Burg & Markt	28.01.16	Stadt & Engel
14.01.16	Arnika	29.01.16	Burg & Markt
15.01.16	Hirsch	30.01.16	Arnika
16.01.16	Rosen & Glückauf	31.01.16	Arnika
17.01.16	Rosen & Glückauf	01.02.16	Rosen & Glückauf
18.01.16	Elisabeth & Sternplatz	02.02.16	Schloss
19.01.16	Henneberg Sternplatz	03.02.16	Elisabeth &
20.01.16	Stadt & Engel	04.02.16	Henneberg
21.01.16	Burg & Markt	05.02.16	Stadt & Engel
22.01.16	Arnika	06.02.16	Burg & Markt

Apothek Am Sternplatz Tel: 036848 - 2930
R.-Breitscheid-Str. 11 in 98574 Schmalkalden/OT Wernshausen

Arnika-Apothek Tel: 03683 - 69590
Tambacher Str. 44 in 98593 Floh-Seligenthal

Burg-Apothek Tel: 036847 - 4880
Bismarckstraße 17 in 98587 Steinbach-Hallenberg

Elisabeth-Apothek Tel: 03683 - 467660
Eichelbach 2 a in 98574 Schmalkalden

Engel-Apothek Tel: 036848 - 2840
Petersberger Straße 9 in 98597 Breitung

Glückauf-Apothek Tel: 036840 - 8910
Rathausstraße 11 in 98596 Brotterode-Trusetal (Trusetal)

Henneberg-Apothek Tel: 03683 - 604506
Renthofstraße 7 in 98574 Schmalkalden

Hirsch-Apothek Tel: 03683 - 69410
Neumarkt 9 in 98574 Schmalkalden

Markt-Apothek Tel: 036840 - 32169
Johannisstraße 1 in 98596 Brotterode-Trusetal/OT Brotterode

Rosen-Apothek Tel: 03683 - 62233
Steingasse 11 in 98574 Schmalkalden

Schloss-Apothek Tel: 03683 - 62950
Renthofstraße 29 in 98574 Schmalkalden

Stadt-Apothek Tel: 036847 - 42294
Hauptstraße 130 in 98587 Steinbach-Hallenberg

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister und der Stadtrat gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem aber Gesundheit im neuen Lebensjahr.

Wir gratulieren im Ortsteil Brotterode:

Dagmar Gebhardt
 Wilma Engel
 Kurt Fuchs
 Hartmut Maron
 Renate Werner
 Helmut Vogt
 Harry Weidemann
 Hannelore Pauliks
 Alfred Däfler
 Gisela Peter
 Hubert Kaufmann
 Christel Jung
 Herta Lubrich
 Erika Haveland-Hock
 Ursula Münch
 Christel Stengel
 Helga Türk
 Bärbel Ledermann
 Anneliese Gießner
 Horst Köhler
 Ingeborg Staar
 Gerda Ledermann
 Angelika Messerschmidt
 Alfred Krahnemann
 Christel Wolf
 Siegfried Schmalwasser
 Helmut Kaufmann
 Irmgard Seyfried
 Peter Ledermann
 Erhard Kummer
 Monika Wehner
 Günter Wolff
 Erika Lindt
 Heidemarie Schmidt
 Heinz Wolf
 Kraftmut Baldauf
 Gerhard Pastowski
 Ewald Kaufmann
 Roswitha Baldauf
 Ilse Helbig
 Karl Heinz Haaß
 Erna Lesser
 Rudolf Eck
 Gerda Krahnemann
 Dieter Arnold
 Kurt Trautvetter
 Annemarie Krahnemann
 Lucie Wedel
 Christel Wallis
 Elke Mitschke
 Werner Dietrich
 Heinz Fleischmann
 Renate Trautvetter
 Erika Lesser
 Norbert Lachmund
 Horst Hübner
 Rosemarie Werner
 Hanna Lück
 Ruth Fuchs
 Sieglinde Bonsack
 Marie Mühlhausen
 Rosemarie Ledermann
 Heidemarie Fuchs
 Franz Lachmund
 Ingrid Neuber
 Reiner Krüger
 Christa Rautenstock
 Wolfgang Gerull
 Werner Pauliks

Heinz Kreuzberger
 Jürgen Fischer
 Christian Kroboth



Wir gratulieren in Trusetal einschließlich Ortsteil Wahles:

Hildegard Winges
 Heidrun Arnold
 Kurt Neidhardt
 Hubert Happ
 Doris Dietz
 Willi Ullrich
 Sönker Möller
 Claus Schellenberg
 Helga Wolf
 Berta Rübsam
 Brigitte Schubert
 Britta Rehdanz
 Günter Vondran
 Wilma Schleicher
 Karl-Heinz Reich
 Reinert Häfner
 Arno Römhild
 Marianne Glaser
 Peter Ullrich
 Lothar Peter
 Irmgard Volk
 Thomas Herrmann
 Jutta Storch
 Wilma Messerschmidt
 Horst Schwabe
 Irma Schliwenz
 Lydia Krug
 Sieglinde Brenn
 Bernhard Oxenart
 Roswitha Heusing
 Heiner Peter
 Horst Messerschmidt
 Gerda Uellner
 Rosemarie Schmidt
 Norbert Sickel
 Hannelore Rank
 Gerd Böhm
 Siegfried Storch
 Christina Kellner
 Christel Heymel
 Karola Watzek
 Reinhilde Rheber
 Christa Wehner
 Horst Kürschner
 Peter Mehler
 Wolfgang Ullrich
 Erhard Hobert
 Irma Kasper
 Monika Grundmann
 Heinrich Wunsch
 Günter Bramer
 Ingrid Schramm
 Matthias Grundmann
 Erika Zeumer
 Helene Schreiber
 Horst Luck
 Ilona Jung
 Hermann Volk

Johanna Schmidt
 Helgard Reim
 Gisela Beyer
 Edeltraud Winges
 Heinz Schmidt
 Gertraud Erbe
 Elsbeth Perlich
 Helmut Storch
 Gustav Römhild
 Hans Dietz
 Wilma Töffels
 Herbert Schrupf
 Willi Rommel
 Georg Reim
 Anneliese Fauth

Sonntag, **17. Januar** (Letzter Sonntag nach Epiphania) 10.30 Uhr Gottesdienst im **Gemeindesaal** zum Abschluss der Allianz-Gebetswoche (Pfr. Oertel)
 Sonntag, **24. Januar** (Septuagesimä) 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Dr. Stahl)
 Sonntag, **31. Januar** (Sexagesimä) 10.30 Uhr Gottesdienst im Gemeindesaal (Pfr. Oertel)
 Dienstag, **02. Februar** 10.30 Uhr Gottesdienst in der **Tagespflege** „Zum Heimattal“, An der Sporthalle 3 (Pfr. Oertel)
 Donnerstag, **04. Februar** 10.30 Uhr Gottesdienst im **Pflegeheim** „Haus Waldblick“, Erzstr. 1 (Pfr. Oertel)
 Sonntag, **07. Februar** (Estomihi) 10.30 Uhr Gottesdienst im **Gemeindesaal** (Pfr. Dr. Stahl)



Senioren

Termine der Seniorengruppen Trusetal

Seniorengruppen von Frau Krautwald:

Handarbeitsfrauen: 18.01.16 & 01.02.16
 Donnerstags-Senioren: 14.01.16 & 28.01.16
 Rentnergruppe Wahles: 26.01.16
 Frauenhilfe: 06.01.16 & 20.01.16 & 03.02.16
 Andacht im OT Wahles: 12.01.16

Seniorengruppe von Frau Schmidt:

Seniorenachmittag: 07.01.16 & 21.01.16 & 04.02.16

Senioren Union Thüringen, Ortsverband Trusetal

Seniorenachmittag: 19.01.16

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Brotterode-Trusetal - Trusen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufSG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Trusetal folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

- Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Trusen zu Trusetal.
- Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Trusen:
 Flur 2, Flurstück 10/1, Größe 4715 m²,
 Flur 1, Flurstück 61, Größe 891 m²,
 Grundstückseigentümer ist jeweils die Kirchengemeinde;
 Flur 1, Flurstück 57, Größe 806 m²,
 Flur 1, Flurstück 281/179, Größe 2 m²,
 Grundstückseigentümer ist jeweils die Stadt Brotterode-Trusetal.
- Einen Bestattungsanspruch haben diejenigen Personen:
 - die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal waren,
 - die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden,
 - die ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten erworben haben oder
 - einen beträchtlichen Teil ihres Lebens in der Stadt Brotterode-Trusetal bzw. einem ihrer jetzigen Ortsteile verbracht haben. Ihnen wird auf Antrag die Bestattung/Beisetzung auf einem der städtischen/kirchlichen Friedhöfe gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist durch am Ort wohnende Angehörige bzw. den Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages gewährleistet wird.

Die Bestattung anderer Personen bedarf nach Antragstellung der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde (als Ausschussvorsitzende/r) sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Brotterode

Pfarrer Andreas Adler, Kirchstraße 9
 Fon: 036840 / 32126

Gottesdienste

Sonntag, **10. Januar** (1. So. n. Epiphania)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, **17. Januar** (Letzter So. n. Epiphania)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, **24. Januar** (Septuagesimae)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, **31. Januar** (Sexagesimae)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, **07. Februar** (Estomihi)

10.00 Uhr Gottesdienst

Besondere Veranstaltungen

25. - 29. Januar:

Bibelwoche (Montag bis Donnerstag um 16:30 Uhr, Freitag um 14:30 Uhr, jeweils im Pfarrhaus)

Evangelische Kirchengemeinde Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel, Trusen,
 Karl-Marx-Str. 11a, 036840/81410, heiko.oertel@ekkw.de

Gottesdienste

Sonntag, **10. Januar** (1. Sonntag nach Epiphania)

10.30 Uhr Gottesdienst im **Gemeindesaal**, Linsenwiese 21 (Pfr. Glöckner)

Dienstag, **12. Januar**

10.30 Uhr Gottesdienst in der **Tagespflege** „Zum Heimattal“, An der Sporthalle 3 (Pfr. Oertel)

§ 3**Verwaltung des Friedhofs**

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4**Verhalten der Friedhofsbenutzer**

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung hat das Hausrecht.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 5**Einzelvorschriften**

1. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Spezialfahrzeuge für Körperbehinderte sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen, auf dem Friedhof tätige Gewerbetreibende und Fahrzeuge mit einer durch die Friedhofsverwaltung erteilten Sondergenehmigung. Fahrräder dürfen nur geschoben werden.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben;
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs- und Beisetzungsfeiern üblich sind;
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen; mitgebrachte Haus- und Gartenabfälle sowie Hausmüll in auf dem Friedhofsgelände aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen zu betreten, soweit sie nicht als Wege dienen;
 - f) Kunststoffeffassungen aller Art und Kunststoffe sowie nicht verrottbare Werkstoffe in Bindereiarikeln zu verwenden; ausgenommen sind Grablichter und Grabvasen;
 - g) von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher und Hecken zu beschneiden, Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekiesen oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen oder ungetrennt zu entsorgen;
 - i) zu spielen, zu lärmern, zu joggen oder sonstigen Sport zu treiben;
 - j) sich auf dem Friedhof in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
 - k) elektroakustische Geräte wie Fernseher und Rundfunkapparate oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen; ausgenommen ist die musikalische Begleitung von Trauerfeiern am Grab oder in der Trauerhalle;
 - l) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen;
 - m) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Blindenhunde;
 - n) ätzende Steinreiniger, Pflanzenschutzmittel und Herbizide sowie Salz zur Unkrautvernichtung einzusetzen;
 - o) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen;
 - p) Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, aus den Wasserentnahmestellen zu zapfen.
2. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden. Veranstaltungen mit politischen Inhalten, die den Charakter von Demonstrationen haben und die nicht lediglich dem Totengedenken Verstorbener dienen, sind nicht zugelassen.

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
3. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
4. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person, als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten und schriftlich anzuerkennen. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachen. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende werden einmalige oder jährliche Benutzungsgebühren erhoben.
6. Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
7. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen, Grabmalfundamente und andere unverrottbare Abfälle außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
8. Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege mit geeigneten Fahrzeugen (bis 7,5 t Gesamtgewicht) gestattet. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erforderlich. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.
9. Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Einfahrten benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie zum Zwecke der Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind und die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Firmennamen bis zu einer Größe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite der Grabsteine unten als Aufkleber oder eingehauene Buchstaben zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, vorübergehend oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
12. Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Grabmalgenehmigungsverfahrens nach § 16 für unvollständige oder nicht den Regeln der Steinmetzinnung entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, können von der Friedhofsverwaltung als unzuverlässig eingestuft werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung von Grabanlagen ohne Grund nicht an die im Grabmalgenehmigungsverfahren gemachten Angaben halten.
13. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften**§ 7****Bestattungen durch eine/n evangelische/n Geistliche/n**

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.

2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.

2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung/Trauerfeier angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattungsart nach § 14 Abs. 3 ist verbindlich zu benennen.

2. Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre. Die Nutzungsdauer von Grabstätten kann darüber liegen (§ 14).

§ 11

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.

3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.

4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.

5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.

6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.

7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberech-

tigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 14 Abs. 6 genannten Reihenfolge nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen) (§ 13 Abs. 1)
 - Erdreihengrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten (Familiengrab)
 - Erdrasenreihengrabstätten mit Namensplatte
- b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen) (§ 13 Abs. 2)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenrasenreihengrabstätten mit Namensplatte

3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Letzteres wird bei Rasenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung übernommen.

5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.

7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 18) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen und/oder der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen.

8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

9. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

10. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.

11. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

12. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. **Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)**

a) **Erdreihengrabstätten**

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der zeitlichen Reihenfolge der Todesfälle nach belegt und ausschließlich für die Nutzungsdauer gem. § 14 des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In jeder Erdreihengrabstätte ist grundsätzlich nur eine Erdbestattung zugelassen. Es ist jedoch möglich, auf Antrag zusätzlich eine Urne beizusetzen, wenn die Ruhefrist der Urne die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet.

(3) Das Beräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird mindestens drei Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal und durch Hinweisschilder auf dem betreffenden Grabfeld öffentlich bekannt gemacht. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben sich zur Erledigung der mit der Grabauflösung verbundenen Formalitäten bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Grabzubehör, das von den Angehörigen innerhalb dieser Frist nicht entfernt worden ist, wird von der Friedhofsverwaltung beräumt. Eine Aufbewahrungspflicht besteht hierfür nicht. Die Kosten für die Beräumung hat der/die Nutzungsberechtigte zu tragen.

b) Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden im Bestattungsfall als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg (oder eine Urne) sowie drei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

(3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann in diesem Fall auf Antrag verlängert werden.

(4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Erdwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneuert werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.

(5) Die Vorschriften von Abs. 1 a) Abschn. (3) gelten entsprechend auch für Erdwahlgrabstätten.

c) Erdrasenreihengrabstätten mit Namensplatte

(1) Erdrasenreihengrabstätten mit Namensplatte sind einstellige Grabstätten für eine Erdbestattung, die der zeitlichen Reihenfolge der Todesfälle nach belegt werden. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 1 a) Abschn. (1) und (3) verwiesen.

(2) Die Grabstätte muss mit einer Namensplatte versehen werden. Zugelassen sind nur Namensplatten, die den klaren Vorgaben der Friedhofsverwaltung entsprechen. Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Rasen eingesät. Pflanzungen in den Rasen und das Abstellen von Sträußen, Vasen, Schalen, Körben, Fi-

guren u. ä. in den Rasen oder auf der Namensplatte sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung können sie entfernt werden.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Zusätzliche Beisetzungen sind nicht möglich.

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

Urnen werden außer in Erdgrabstätten nach Abs. 1 a) und b) beigesetzt in:

a) Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Urne. Die Belegung erfolgt im Todesfall der Reihe nach für die Nutzungsdauer gem. § 14.

(2) Es ist möglich, auf Antrag eine weitere Urne beizusetzen, wenn die Ruhefrist der 2. Urne die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet.

(3) Die Vorschriften von Abs. 1 a) Abschn. (1) und (3) gelten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

b) Urnenrasenreihengrabstätten mit Namensplatte

(1) Urnenrasenreihengrabstätten mit Namensplatte sind einstellige Grabstätten für eine Urne, die der zeitlichen Reihenfolge der Todesfälle nach belegt werden. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Anlage und Pflege des Grabfeldes ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 2 a) Abschn. (1) und (3) verwiesen.

(2) Die Grabstätte muss mit einer Namensplatte versehen werden. Zugelassen sind nur Namensplatten, die den Vorgaben der Friedhofsverwaltung entsprechen. Die übrige Fläche der Grabstätte wird mit Rasen eingesät. Pflanzungen in den Rasen und das Abstellen von Sträußen, Vasen, Schalen, Körben, Figuren u. ä. in den Rasen oder auf der Namensplatte sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung können sie entfernt werden.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre. Zusätzliche Beisetzungen sind nicht möglich.

§ 14

Nutzungsrechte/Nutzungsdauer

1. Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

2. Die Nutzungsdauer ist die Zeit, die eine Grabstätte dem/der Nutzungsberechtigten zur Nutzung überlassen wird.

3. Die Bestattung/Beisetzung ist möglich in:

	Länge (m)	Breite (m)	Nutzungszeit	Verlängerung
Erdreihengrabstätte	1,90	0,80	25 Jahre	nicht möglich
Erdwahlgrabstätte einzellig	2,10	1,00	30 Jahre	einmal möglich
zweizellig	2,10	2,00		
Erdrasenreihengrabstätte	0,40	0,60	25 Jahre eingeschränktes Nutzungsrecht	nicht möglich
Urnenreihengrabstätte	1,00	0,80	20 Jahre	nicht möglich
Urnenrasenreihengrabstätte	0,40	0,60	15 Jahre eingeschränktes Nutzungsrecht	nicht möglich

4. Der/die Nutzungsberechtigte soll bereits im Rahmen der Beantragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte festlegen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Ableben übergehen soll. Die Festlegung kann von dem/der Nutzungsberechtigten jederzeit nach Verleihung des Nutzungsrechts nachgeholt werden. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person übertragen werden.

5. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

6. Gibt es keine Festlegung des/der Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 4 oder ist diese der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei feststellbar, so gilt das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge als auf folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten übergegangen:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind;
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft;
- c) auf den Partner in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
- d) auf die Kinder;
- e) auf die Stiefkinder;
- f) auf die Enkelkinder;
- g) auf die Eltern;

- h) auf die vollbürtigen Geschwister (Kinder gleicher Eltern);
- i) auf die Stiefgeschwister;
- j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Der/die Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner/ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden.

8. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme zur Verlängerung des Nutzungsrechts (Schild auf der Grabstätte und Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Brotterode-Trusetal) - hingewiesen. Kommt der/die Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstelle oberirdisch beräumt oder neu vergeben. Das Grabmal und die Bepflanzung müssen nicht aufbewahrt werden. Die Kosten für die Beräumung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

9. Auf schriftlichen Antrag des/der Nutzungsberechtigten ist der rückwirkende Neuerwerb des Nutzungsrechtes an einer abgelaufenen Erdwahlgrabstätte möglich, wenn der zum Zeitpunkt

der letzten Bestattung/Beisetzung vorhandene Charakter der Grabstätte noch vorhanden ist oder zu Lasten des Nutzungsberechtigten wieder hergestellt werden kann.

10. Das Nutzungsrecht erlischt:

- wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde;
- wenn der/die Nutzungsberechtigte durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Nutzungszeit unter Einhaltung des Ablaufs der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung verzichtet; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erfolgter Geldleistung besteht nicht;
- wenn das Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 6 und 7 entzogen wird;
- wenn ganz außergewöhnliche, schwerwiegende Gründe die Aufrechterhaltung des Nutzungsrechtes unbillig erscheinen lassen.

11. Auf das Nutzungsrecht kann vorzeitig nur für die gesamte Grabstätte und erst nach Ablauf aller Ruhefristen verzichtet werden.

12. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet bzw. wird das Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 6 und 7 entzogen, so wird die gezahlte Gebühr auch nicht anteilig zurückerstattet.

13. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Verlängerungen des Nutzungsrechtes nur bis zum Ende der erforderlichen Ruhefrist des/der zuletzt Bestatteten zu gewähren. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Beendigung der Ruhezeit.

14. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes hat der/die Nutzungsberechtigte bis 3 Monate nach Bekanntmachung das Recht und die Pflicht, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungsgegenstände sowie den Bewuchs zu entfernen oder entfernen zu lassen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 16

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.

3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 17

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.

2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder

sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.

5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den/die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 18

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bei Nichtbeachtung haftet der/die Nutzungsberechtigte für entstandene Schäden sowie notwendige Beseitigungskosten. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.

3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er/Sie kann die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Sie sind von dem/der Nutzungsberechtigten nach vorheriger, schriftlich dokumentierter Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung entfernen zu lassen und außerhalb der Friedhöfe in geordneter Weise zu entsorgen.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes oder bei Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Nutzungsberechtigten umgehend entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf dessen/deren Kosten zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Bei Grabstätten, bei denen bereits mit

Erwerb des Nutzungsrechtes die Gebühr für Grabräumung erhoben wurde (Rasenreihengrabstätten, § 13 Abs. 1 c) und 2 b)), kommt die Friedhofsverwaltung für alle mit der Räumung zusammenhängenden Kosten auf.

3. Der/die Nutzungsberechtigte verliert nach Ablauf dieser Frist im Sinne des Abs. 2 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des/der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung bzw. eine andere Nutzung veranlassen.

4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale, wenn sie den Bestimmungen des Abschnittes IV (Gestaltung der Grabstätten) nicht entsprechen, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn er/sie die Anlagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt hat.

V. Trauerfeiern § 20

Trauerfeiern

1. Für kirchliche Trauerfeiern steht die Kirche zu Trusen sowie die Trauerhalle, für andere Trauerfeiern steht die Trauerhalle zur Verfügung.

2. Särge dürfen nur in der Trauerhalle aufgebahrt werden.

3. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften § 21

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 22 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§ 23 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 24 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen den kirchlichen Friedhof in Trusen betreffend außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 27.10.2015

Der Friedhofsausschuss:
(Dienstsiegel der Kirchengemeinde)
Oertel (Vorsitzender)
Brehm (Mitglied)
Kümpel (Mitglied)

(Dienstsiegel der polit. Gemeinde)
Koch (Bürgermeister)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk,
Kassel, den 20.11.2015:

(Siegel der Landeskirche)
Stey (Oberlandeskirchenrätin)

Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss

§ 1

1. Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.

2. Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.

4. Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.

5. Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§ 2

1. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben. Darüber hinaus ist auf den zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegenden Urkunden neben dem Siegel der Kirchengemeinde das Siegel der politischen Gemeinde beizudrücken.

2. Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der/die Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.

3. Ausfertigungen unterschreibt der/die Vorsitzende.

§ 3

1. Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.

2. Die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

1. Der Friedhofsausschuss sollte die Geschäftsführung (laufende Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einem anderen Mitglied als dem/der Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Das geschäftsführende Mitglied kann sich bei der Erfüllung dieses Auftrages eines/einer Dritten bedienen. Diese/r kann zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2. Das geschäftsführende Mitglied hat Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung zu treffen sind, mit dem/der Vorsitzenden des Friedhofsausschusses abzustimmen.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen. Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege dem Friedhofsausschuss vorzulegen. Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung.

Brotterode-Trusetal, den 27.10.2015

Der Friedhofsausschuss:
(Dienstsiegel der Kirchengemeinde)
Oertel (Vorsitzender)
Brehm (Mitglied)
Kümpel (Mitglied)

(Dienstsiegel der polit. Gemeinde)
Koch (Bürgermeister)

Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Brotterode-Trusetal - Trusen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Trusetal folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Pflichtige**

- Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
 - d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenverzeichnis**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsbenutzungsgebühren

1.1 Gebühren f. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Grabart	Nutzungsdauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/Jahr
Erdreihengrabstätte (1 Erdbestattung + 1 Urne innerhalb von 10 Jahren)	25	445,00 € 178,00 €	Verlängerung nicht möglich
Erdwahlgrabstätte/Stelle (je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)	30	801,00 €	27,00
Erdrasenreihengrab	25	1.780,00 €	Verlängerung nicht möglich
Urnenreihengrabstätte (1 Urnenbeisetzung + 1 Urne innerhalb von 5 Jahren)	20	237,00 € 178,00 €	Verlängerung nicht möglich
Urnenrasenreihengrab	15	1.068,00 €	Verlängerung nicht möglich

1.2 Gebühren für die Nutzung von Bestattungseinrichtungen

	Gebührensatz
Nutzung der Trauerhalle Friedhof Trusen	40,00 €

1.3 Gebühren für Ausgraben, Umbetten, Versand von Urnen (Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand)

	Gebührensatzpro Stunde
Bereitstellen einer Urne zum Versand (einschließlich Ausgraben; bei Versand zzgl. eventueller Auslagen nach den derzeit gültigen Posttarifen)	25,00 €
Ausgraben einer Urne (einschl. Öffnen und Schließen des Grabes)	25,00 €
Umbetten einer Urne (einschl. Öffnen und Schließen des Grabes)	25,00 €
Exhumierung u. Umbetten v. Leichen und Gebeinen	25,00 €
Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h	25,00 €

1.4 Gebühren für Grabräumung

	Gebührensatz
Erdreihengrabstätte - mit Grabmal	345,00 €
Erdwahlgrabstätte einstellig - mit Grabmal	345,00 €
Erdwahlgrabstätte zweistellig - mit Grabmal	460,00 €
Urnenreihengrabstätte - mit Grabmal	230,00 €

2. Verwaltungsgebühren/sonstige Gebühren

	Nutzungsdauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/Jahr
Standsicherheitskontrollen für stehende Grabmale			
- Erdreihengrabstätte	25	12,50 €	nicht möglich
- Erdwahlgrabstätte	30	15,00 €	0,50 €
- Urnenreihengrabstätte	20	10,00 €	nicht möglich
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen, je Antrag		20,00 €	
Gebühr für Nachforschungen oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben und schriftlicher Anfrage	40,00 €		
Benutzung der Wege und Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende			
- für die Dauer eines Jahres		125,00 €	
- für eine einmalige Tätigkeit		25,00 €	

§ 4**Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den/die
Gebührenschildner/in zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der/die Vollstreckungsschildner/in zu tragen.

§ 6**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 8**Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Brotterode-Trusetal, den 27.10.2015

Der Friedhofsausschuss:

(Dienstsiegel der Kirchengemeinde)

Oertel (Vorsitzender)

Brehm (Mitglied)

Kümpel (Mitglied)

(Dienstsiegel der polit. Gemeinde)

Koch (Bürgermeister)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk, Kassel, den 20.11.2015:

(Siegel der Landeskirche)

Stey (Oberlandeskirchenrätin)

Veranstaltungen**Veranstaltungsplan der Stadt Brotterode-Trusetal - Monat Januar -**

Samstag, 09.01.16 und Sonntag, 10.01.16

Große Rassegeflügelchau in der Sporthalle Trusetal.

Angeschlossen ist die 8. Wasserfalltaubenschau, Hauptsonderschau der SV der Zwerg-Sulmtalerzüchter Deutschland und die Hauptsonderschau des SV der Schmalkaldner Mohrenköpfe. Diese Rasse wurde, wie es der Name schon sagt, in Schmalkalden erzüchtet. Es werden fast 700 Tiere zu bestaunen sein. Der Rassegeflügelzüchterverein lädt recht herzlich zum Besuch der Schau ein am:

Samstag, 09.01.2016 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sonntag, 10.01.2016 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag, 15.01.16

14. Neujahrfeuer**mit der Freiwilligen Feuerwehr Brotterode**

17:30 Uhr Fackelumzug / Treffpunkt

am „Haus des Gastes“

18:00 Uhr Entzünden des Feuers

auf dem Festplatz

„Breite Wiese“

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.



Samstag, 16.01.16

Die Sektion Inselberg des Deutschen Alpenvereins e.V. lädt ein zur Schneeschuhtour!

Einmal ohne Loipenzwang im Schnee unterwegs sein!

Kein Gewaltmarsch oder Trainingstour, der Genuss liegt im Vordergrund, Einkehr inbegriffen.

Das Tourengebiet wird je nach Schneelage und -Beschaffenheit festgelegt.

Anmeldung: Peter Pastowski, erster@dav-inselberg.de

Tel.: 036840 30177

Schneeschuhe können für die Tour in begrenztem Umfang ausgeliehen werden.



Mittwoch, 20.01.16

Multivisionsvortrag mit Ralf Schwan**„Alaska - In einer eisigen Welt“**

Erleben Sie ein Expeditionsabenteuer mit atemberaubenden Bildern, authentischen Originalvideos und spannendem Expeditionsbericht

„In einer eisigen Welt“.

Beginn: 19:30 Uhr im „Haus des Gastes“ Brotterode

Samstag, 23.01.16 und Sonntag, 24.01.16

110 Jahre Rassegeflügelzucht in Brotterode

Gemeinschaftsschau in unserem Vereinsheim

Samstag, 23.01.2016 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sonntag, 24.01.2016 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zur Schau stehen ca. 200 Tiere aus 7 befreundeten Vereinen. Gezeigt werden Enten, Hühner, Zwerghühner und Tauben.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Der Vorstand

Samstag, 30.01.16

„Inselbergpokal“ im Eisstockschießen in Brotterode

mit den Eisstockschildern aus Brotterode

und Gastmannschaften

Beginn: 8:30 Uhr

Bei entsprechender Witterungslage auf der Eislauffläche in der

Teichstraße!

Ansonsten findet der Wettkampf in der Eishalle in Erfurt statt!!



Sonntag, 31.01.16

Treffen der Natur- und Heimatfreunde rings um den Inselberg mit dem Thüringerwald Verein Brotterode

Beginn: 10:00 Uhr im Berggasthof „Stöhr“ Großer Inselberg

Weiterhin empfehlen wir Ihnen:

- * einen Besuch des „Haus des Gastes“ und der Stadtbibliothek unsere Dia-Ton-Show „Naturpark Thüringer Wald“ im „Haus des Gastes“
- * einen Besuch im „Inselbergbad“ Brotterode mit großer Saunalandschaft
- * die Kegelbahn im Hotel „Zur guten Quelle“
- * einen Besuch der Ausstellung des WSV im Turm der Inselbergschanze zur Geschichte des Skisprungs

Öffnungszeiten:

Dienstag: ab 15:00 Uhr, Freitag: ab 10:00 Uhr
Um Voranmeldung in der Gästeinformation (036840/3333) wird gebeten!!

Führung:

Vom 02.01.16 bis 31.01.16 finden im Besucherbergwerk „Hühn“ in Trusetal Sonderführungen für Gruppen ab 6 Personen statt!

Voranmeldung per Mail: s.asmus@brotterode-trusetal.de oder Tel.: 036840 81578



Besichtigung der Heimatstube in Brotterode immer samstags mit Herrn Müller

Treffpunkt: 10:00 Uhr am alten Häuschen, Obere Straße 41 (Am Eisstadion)

Voranmeldung über die Gästeinformation Brotterode Tel.: 3333!

Sport

Tischtennis für unsere Gäste mit dem TTV 04 Trusetal / Brotterode immer donnerstags von 18:30-19:00 Uhr Kinder / 19:00-21:30 Uhr Erwachsene in der Sporthalle „Breite Wiese“ (Bitte Kelle mitbringen!)

Eisstockschießen für Jedermann mit den Eisstockschiützen des SSI Brotterode

Es wird Zielschießen oder bei genügend Beteiligung Mannschaftsspiel angeboten!

Beginn: 19:00 Uhr auf dem Eisstadion in der Teichstrasse

Wetterbedingt, Betreten auf eigene Gefahr!

Bei größeren Gruppen wird um Voranmeldung gebeten!

Telefon: 036840 / 3333



Rodeln

Winterrodeln am Wiebach

Wandern

Winterwandern rund um Brotterode immer dienstags

mit Herrn Sachs als Begleiter

Treffpunkt: 10:00 am „Haus des Gastes“

Um Voranmeldung wird gebeten!



In der Gästeinformation erhalten Sie weitere ausführliche Informationen für Ihren Aufenthalt in Brotterode (Ausflugstipps, verschiedene Souvenirs, Loipenpläne, Veranstaltungspläne der Nachbarorte, Fahrplanauskünfte, Kinoprogramme und vieles andere).

Änderungen vorbehalten!

Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal wünscht allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Stadt!

Vorschau Monat Februar

Freitag, 19.02.16 bis Sonntag, 21.02.16
Deutschland Pokal im Skispringen in der Werner-Lesser-Skisprung-Arena Brotterode

Samstag, 20.02.16
11. Hornschlittenrennen in Brotterode, in der Werner - Lesser - Skisprung - Arena mit dem WSV Brotterode Sektion Hornschlitten

Freitag, 26.02.16
Beginn des COC - Skisprungwochenendes

Vereine und Verbände

Karnevalsverein Trusetal e. V.

Der Trusetaler Karnevalsverein möchte seinen treuen Fans mitteilen, dass die geplante Veranstaltung am 30.01.2016 leider nicht stattfinden kann. Wir bitten um Verständnis und wünschen alles Gute für das Jahr 2016.

Schiedsstelle Brotterode-Trusetal-Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen e.V. -

zuständig für die Stadt Brotterode-Trusetal

Vorsitzender: Stellvertreterin:

Herr	Frau
Thomas Herrmann	Rita Bachmann-Haß
Breitunger Weg 31	Feldweg 15
98596 Brotterode-Trusetal	98596 Brotterode-Trusetal
Tel: 036840 / 80204	Tel: 036840 / 80373

E-Mail: herrmann-trusetal@t-online.de

Tourismus GmbH

Dankeschön

Die Mitarbeiter der Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal möchten sich bei allen fleißigen Helfern, die zum guten Gelingen der Veranstaltungen im Jahr 2015 beigetragen haben, recht herzlich bedanken. Ohne ihre Hilfe und Unterstützung wären solche Veranstaltungen nicht mehr durchführbar.

Ein großes Dankeschön der Grundschule Brotterode, ganz besonders der Klasse 3a, und den Schülern Daniel Arndt 3b, Ella Messerschmidt 2b und Vincent Robus 2b für die instrumentalen Darbietungen, unter der Leitung von Jutta Marthold und Marion Kummer sowie dem Kindergarten „Fridolin“ in Brotterode mit der Igelgruppe und den Pandabären unter der Leitung von Beatrice Reumschüssel und Gerrit Krüger sowie den Mundartkindern unter der Leitung von Almut Rohmeiß für das tolle Programm zum Weihnachtsmarkt am 1. Advent in Brotterode.

Danke auch an die Blaskapelle Brotterode, an Andreas Klink und allen anderen Mitwirkenden, die zum guten Gelingen des Weihnachtsmarktes beigetragen haben.

Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal

Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal

Homepage: www.tourismus.brotterode-trusetal.de

E-Mail: tourismus@brotterode-trusetal.de

Touristinformation Trusetal

Eisensteinstraße 91, 98596 Brotterode-Trusetal

Mo-Fr. 08:00 - 16:00 Uhr

Tel: 036840 - 81578

Fax: 036840 - 8248

Gästinformation Brotterode

Haus des Gastes
Bad Vilbeler Platz 4
98596 Brotterode-Trusetal

Mo-Fr. 09:30 - 17:00 Uhr

Tel.: (036840) 33 33
Fax: (036840) 33 35

Schulnachrichten

Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal

Termine im Januar 2016

12.01.2016	1.-6.Std.	Klassen 7ab: Projekt „Fairer Umgang miteinander/ Zivilcourage“
12.01.2016	Termin:	Klassen 8: Abgabe Hefter Projekt „Verantwortung“
14.01.2016	1.-6.Std.	Klassen 8ab: Projekt „Alles nur Bilder im Kopf“
15.01.2016	19.00Uhr	Neujahrsempfang des Lerndorfes Trusetal e.V. - Rathaus (geladene Teilnehmer)
25.01.2016		Schulmeisterschaften im Fußball
	6.Std.	Kl. 5 - 7
	7.Std.	Kl. 8 - 10
28.01.2016	16.00 - 19.00	Schulfasching (Rathaussaal)
29.01.2016	1.Std.	„It's time for us“(Sporthalle) - (V.: Kl.9) anschließend Zeugnisausgabe
29.01.2016	Termin:	Abgabe Lösungen zum Adam-Ries-Wettbewerb (Klassen 5)

Ergänzungen/ Änderungen vorbehalten!

21.12.2015
gez. **Jutta Brenn**
Schulleiterin

Vorlesewettbewerb 2015/2016

Jedes Jahr wird der beste Vorleser der 6. Klasse vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels gesucht. Im vergangenen Schuljahr kam die beste Vorleserin aus Thüringen, eine Schülerin aus Gotha.

Auch bei uns ermittelten die die Sechstklässler ihre besten Vorleser. Gleichzeitig stellte jeder Schüler/jede Schülerin ein Kinder- oder Jugendbuch im Literaturunterricht vor. Mit viel Fleiß und Engagement bereiteten fast alle Schüler eine gelungene Buchvorstellung vor und wiesen gute Leseleistungen nach. Dabei wählten sie aktuelle „Bestseller für Kids“ wie „Gregs Tagebuch“, „Sternenschweif“ oder „Harry Potter“, aber auch Klassiker wie „Alfons Zitterbacke“ oder Mark Twains „Tom Sawyer und Huckleberry Finn“.

Jeder Schüler musste außerdem noch eine Textstelle völlig unvorbereitet vorlesen. Danach konnten die besten drei Vorleser jeder Klasse bestimmt werden. Diese qualifizierten sich für den Wettbewerb am 9. Dezember 2015 in der Bibliothek im Rathaus, die Frau Krug extra für unseren Schulwettbewerb öffnete. Dort traten dann Paul Engel (6a), Selina Brenn und Christoph Marquardt (beide 6b) mit Herzklopfen gegeneinander an.

In ruhiger Atmosphäre lauschten Schüler- und Lehrerjury sowie einige interessierte Schüler der Klassen 5 und 6 in der Leseecke den Vorträgen der drei mutigen Vorleser. Wie bei vielen Wettbewerben kann es nur einen Sieger geben, aber alle, die gerne lesen wissen: „Lesen schadet der Dummheit“, und deshalb gab es mehr als einen Gewinner.

Lehrer- und Schülerjury waren sich schnell darüber einig, dass **Christoph Marquardt** unsere Schule beim Vorlesewettbewerb der Region vertreten soll. Die Wettbewerbsteilnehmer nahmen als Anerkennung jeder ein neues Buch mit nach Hause und die zugehörigen Schüler sicher neue Leseanregungen.

(I. Ehrlich)



v.l. Christoph Marquardt, Paul Engel, Selina Brenn
(Foto TGS Trusetal)

Der Förderverein sagt „Danke“

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitgliedern, Partnern und Sponsoren für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im ereignisreichen Jahr 2015.

Für das kommende Jahr wünschen wir alles Gute, viele gute Ideen und vor allem Gesundheit.

**Der Vorstand des
Fördervereins der
Staatlichen Gemeinschaftsschule Trusetal**

Bibliothek

Nele Neuhaus:

„Die Lebenden und die Toten“

Kriminalkommissarin Pia Kirchhoff will gerade in die Flitterwochen fahren, als sie ein Anruf erreicht: In der Nähe von Eschborn wurde eine ältere Dame aus dem Hinterhalt erschossen.

Kurz darauf ereignet sich ein ähnlicher Mord: Eine Frau wird durch das Küchenfenster ihres Hauses tödlich getroffen. Beide Opfer hatten keine Feinde.

Warum mussten ausgerechnet sie sterben? Der Druck auf die Ermittler wächst schnell. Pia Kirchhoff und Oliver von Bodenstein fahnden nach einem Täter, der scheinbar wahllos mordet - und kommen einer menschlichen Tragödie auf die Spur.

Sybil Volks:

„Wintergäste“

Die Nachricht von Inge Boysens Tod war ein Fehllarm. Doch da haben sich Kinder und Kindeskind bereits in dem kleinen Haus hinter dem Deich versammelt. Kurz vor dem Jahreswechsel schneidet ein Schneesturm Haus Tide und seine Bewohner von der Außenwelt ab. Während draußen die Welt vereist, kochen im Innern alte Feindseligkeiten und neue Sehnsüchte hoch...

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Trusetal

Dienstag 14:30 Uhr - 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Brotterode

Donnerstag 14:30 Uhr - 17:30 Uhr

Sonstiges

Weihnachtsbaumentsorgung im Bereich Trusetal einschl. OT Wahles

Die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal gibt bekannt, dass auch in diesem Jahr die Weihnachtsbäume im Bereich Trusetal an folgenden Plätzen gesammelt werden.:

Laudenbach:

am Containerstandplatz

Elmenthal:

am ehem. „Milchhäuschen“ beim Schaukasten

Herges-Vogtei & Auwallenburg:

hinter dem Rathaus, Grünfläche Richtung Kunststoffwerk

Trusen:

Parkplatz Lindenstraße und am neuen Containerstandplatz in der Nentershäuser Straße

Wahles:

Am Containerstandplatz

Achtung: Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bäume frei von jeglichem Weihnachtsschmuck (einschließlich Lametta) sind!

Mehr Informationen zur Weihnachtsbaumentsorgung und zum diesjährigen Frühlingsfeuer (voraussichtlich am Samstag, den 19.03.2015) finden Sie auf der Internetseite: www.feuerwehr-trusetal.de

Ihre Energieexperten. Bei Ihnen. Vor Ort.

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Wo? Rathaus
Rathausstraße 7
98596 Brotterode-Trusetal,
Wann? Dienstag, den 12.01.2016
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 25.01.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 05.02.2016



Impressum

Amtsblatt Stadt Brotterode-Trusetal

Herausgeber: Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7,
98596 Brotterode-Trusetal, Tel. 036840/40190, Fax 401929,
E-Mail info@brotterode-trusetal.de, Internet www.brotterode-trusetal.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Brotterode-Trusetal

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung..

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotterode-Trusetal: Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.